



PRÄSIDIALVERFÜGUNG STADTRAT KLOTEN

27. August 2026 · Beschluss 239-2026

1.8.0.1 Verordnungen

IDG-Status: amtl. Publikation

Feuerverbote 2026; Teilaufhebung

Mit Präsidialverfügung vom 23. Juli 2026 wurde infolge der anhaltenden Trockenheit ein allgemeines Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Kloten verfügt.

Im Kanton Zürich herrscht wegen der Trockenheit weiterhin grosse Waldbrandgefahr. Die Niederschläge der vergangenen Tage waren zu gering, um die Situation nachhaltig zu entspannen und es sind weitere ergiebige, flächendeckende Niederschläge erforderlich. Im Kanton Zürich gilt darum weiterhin ein absolutes Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt.

Auch ausserhalb des Waldes besteht weiterhin ein Wasserdefizit im Boden. Die seit dem 17. August 2026 aufgetretenen Niederschläge haben aber oberflächlich zu einer Reaktion mit frischen Trieben in der Krautvegetation geführt. Zusammen mit den deutlich tieferen Temperaturen ab Freitag, 28. August 2026, nimmt damit die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer einzudämmenden Flurbränden ab.

Das am 23. Juli 2026 verfügte allgemeine Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet Kloten wird deshalb ab dem 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.

Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt weiterhin bestehen.

Der Stadtpräsident verfügt:

1. Das gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz verfügte generelle Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Stadt Kloten vom 23. Juli 2026 wird ab Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.
2. Die gesetzlichen und kommunalen Vorgaben zum Umgang mit Feuer und Feuerwerk sind in jedem Fall zu beachten. Das kantonale Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist weiterhin in Kraft. Die Benutzung von fest eingerichteten und befestigten Feuerstellen im Wald und Waldesnähe bleibt weiterhin verboten. Beim Umgang mit Feuer ist weiterhin grosse Sorgfalt geboten.
3. Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung an:

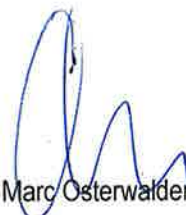
- Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
- Feuerpolizei Kloten c/o Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten
- Kommandant Stützpunktfeuerwehr Kloten
- Schutz und Rettung Zürich, Flughafen
- Flughafen Zürich AG
- Schweizer Armee, Waffenplatz Kloten-Bülach
- Hardwaldgemeinden
- Stadtrat
- Verwaltungsdirektor
- Bereichsleiter Einwohner, Soziales + Sicherheit
- Bereichsleiter Lebensraum
- Leiter Sicherheit
- Leiter Stadtpolizei
- Leiter Planung / Infrastruktur + Forst
- Alle Stadtverwaltung Kloten (per E-Mail)
- Medien

Für Rückfragen ist zuständig: Denise Bastianello, Stv. Leiterin Sicherheit, denise.bastianello@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN



Kurt Hottinger
Stadtpräsident



Marc Osterwalder
Verwaltungsdirektor

Versandt: 28. Aug. 2026